



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Januar 2020**

13.	Fürsorge	9
13.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Gesundheitsdirektion Kanton Zürich Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG) Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 lädt Regierungsrätin Natalie Rickli die politischen Gemeinden und weitere Stellen ein, zum Entwurf der neuen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG) Stellung zu nehmen.

Bisheriges System

Bisher waren die zürcherischen Gemeinden zuständig für die Durchführung der Prämienverbilligung. Im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren werden die anspruchsberechtigten Personen aufgrund der bei den Gemeinden am Stichtag (1. April) vorhandenen Personendaten und Steuereinschätzungen von Amtes wegen ermittelt. Die Gemeinden übermitteln der SVA die erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres (§ 19a Abs. 1 EG KVG). Anschliessend – im Verlauf der Monate Mai und Juni – stellt die SVA den von den Gemeinden gemeldeten Personen ein Antragsformular zu. Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aber kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Dasselbe gilt für einen Antrag bei veränderten persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen (Sozialhilfe-Behördenhandbuch Kapitel 11.1.10.).

Geplante Änderungen

Gemäss Mitteilung der Gesundheitsdirektion vom 2. Dezember 2019 wird mit der Inkraftsetzung des neuen EG zum KVG und der dazugehörenden Verordnung ab 1. April 2020 nur noch die SVA für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig sein.

Das bedeutet, dass die Gemeinden ab 2020 davon befreit sind, der SVA die Personalien und steuerbaren Einkommen der Einwohnerinnen und Einwohner zu melden, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Bei den Gemeinden liegt nur noch eine Informationspflicht für zuziehende Versicherte und die Mitwirkungspflicht für nachträgliche IPV-Gesuche und Nachmeldungen an die SVA für die IPV-Anspruchsjahre 2020 und früher.

Erwägungen

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 Stellung genommen. Der VZGV beurteilt die geplante Aufgabenverschiebung von den Gemeinden an die SVA als sinnvoll, da die SVA aus den kantonalen Steuerregistern und der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) alle nötigen Daten direkt beziehen kann.

Der VZGV begrüsst insbesondere § 49 VEG KVG, der Doppelsubventionierungen verhindert. Zudem befürwortet er, dass das neue System der Individuellen Prämienverbilligung die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten besser berücksichtigt und aus diesem Blickwinkel eine massgebliche Systemoptimierung erreicht werden kann.

Der Gemeindepräsidentenverband der Kantons Zürich (GPV) hat sich mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 ebenfalls zustimmend zur Vernehmlassungsvorlage geäußert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf eine detaillierte Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur neuen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG) wird verzichtet. Die politische Gemeinde Fällanden schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Vernehmlassungsantwort des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 19. Dezember 2019 an.
2. Mitteilung an:
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, per E-Mail an: vegkvg@gd.zh.ch
 - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Soziales, per E-Mail
 - 13.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 23. Januar 2020